

## **I. Änderungssatzung vom 28.11.2018**

### **Zur Satzung**

### **der Stadt Nideggen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2017**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgende I. Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

**Der bisherige § 6 Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:**

#### **§ 6**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)**

(5) Für die Winterwartung wird jedoch eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse A: 0,00 Euro
- in Reinigungsklasse B1: 1,33 Euro
- in Reinigungsklasse B2: 1,19 Euro

#### **Artikel 2**

#### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nideggen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 04.12.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 04.12.2018

  
Der Bürgermeister